

2. IX. 1917

2M

Ein Novum-Prüfungsgesetz im Preismessungsgesetz

Vertrag schriftlich abzufassen und es sind außer der Benennung der Parteien und der Bezeichnung des kreditierten Betrags und des Pfandgegenstandes die bedungenen Gegenleistungen und die übrigen wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes ersichtlich zu machen. In Ermangelung der schriftlichen Form ist ein derartiges Geschäft ungültig.

Wer die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen verletzt oder auspielt, begeht, soweit seine Handlung nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, eine Uebertretung und ist an Geld bis zweitausend Kronen zu bestrafen.

Hat aber die Partei, die die Beteiligung an dem aus der Bewertung des Vorrats zu erwartenden Gewinn verbietende Bestimmung verletzt oder auspielt, so ist sie mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis zweitausend Kronen zu bestrafen. Kann die Höhe des Gewinns, den der Täter durch seine Handlung unbefugtermaßen erzielt hat, festgestellt werden, so kann die Geldstrafe in jedem einzelnen Fall außer zweitausend Kronen den um das Doppelte des festgestellten Gewinns erhöhten Betrag erreichen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen betreffen die im G. N. I: 1831 geregelten Kaufpfanddarlehensgeschäfte nicht.

IV. Die Strafe des Kettenhandels und anderer Mißbräuche.

§ 27. Wer durch ein gegen die geschäftliche Anständigkeit verstoßendes Vorgehen, insbesondere durch einen Zwischenhandel (Kettenhandel), der nicht usuell und offenbar unnützig ist, um die Ware zum Konsumenten gelangen zu lassen, die Preissteigerung eines öffentlichen Bedarfsartikels herbeiführt, begeht, soweit sein Vorgehen nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, eine Uebertretung und ist mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis zweitausend Kronen zu bestrafen. Kann die Höhe des Gewinns, den der Täter durch seine Handlung ungebührlich erzielt hat, festgestellt werden, so kann die anzuwendende Geldstrafe einen über zweitausend Kronen und das Doppelte des festgestellten Gewinns erhöhten Betrag erreichen.

Im Falle einer im ersten Absatz bestimmten Uebertretung kann das Gericht anordnen, daß das Urteil je nach den Umständen des Falles samt den Gründen auf Kosten des Verurteilten in einem oder in mehreren durch das Gericht bestimmten inländischen Blättern, eventuell auch auf andere Weise kundgemacht werde. Die in den §§ 32 und 33 G. N. I: 1914 enthaltenen Bestimmungen sind entsprechend maßgebend.

§ 28. Wer bei dem Weiterverkauf eines öffentlichen Bedarfsartikels eine Gegenleistung ausbedingt oder annimmt, die den Anschaffungspreis, die aufgetauchten Auslagen und den ordentlichen kaufmännischen Nutzen unverhältnismäßig übersteigt, begeht, in soweit seine Handlung nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, eine Uebertretung und ist mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis zweitausend Kronen zu bestrafen. Kann die Höhe des Gewinns, die der Täter durch seine Handlung ungebührlich erzielt, festgestellt werden, so kann die anzuwendende Geldstrafe einen über zweitausend Kronen und das Doppelte des festgestellten Gewinns erhöhten Betrag erreichen.

Im Falle einer derartigen Uebertretung kann der Käufer die Minderung des Preises verlangen, den ausbezahlten Mehrpreis aber von dem Verkäufer zurückfordern. Diese Forderung verjährt innerhalb sechs Monate.

Wegen einer im ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen bestimmten Uebertretung ist ein Strafverfahren nicht am Plage, wenn die geforderte oder angenommene Gegenleistung den durch die Behörde festgestellten Höchstpreis der Ware, ist aber ein derartiger Preis nicht festgestellt, den durch die Preisprüfungskommission kundgemachten oder anlässlich der betreffenden Uebertretungssache der vorgehenden Verwaltungsbehörde mitgeteilten Orientierungspreis nicht übersteigt.

§ 29. Soweit die Handlung nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, begeht eine Uebertretung und ist mit Haft bis zu fünfzehn Tagen und an Geld bis zu zweitausend Kronen zu bestrafen, wer in einem Prehsprodukt sein Anbot auf den Kauf, Verkauf oder auf die Vermittlung eines öffentlichen Bedarfsartikels ohne Bezeichnung seiner Firma (seines Namens) und seiner Geschäftsanlage (seiner Wohnung) anzeigt, wie auch derjenige, dessen ähnliche Anzeige eine der Wahrheit nicht entsprechende oder zur Irreführung geeignete Angabe enthält.

§ 30. Wer in einer Rechnung, in einem Schlußbrief, auf einem Lieferungsschein, in einem Warenbegleitungsschreiben oder in einem ähnlichen Geschäftsschreiben oder in Geschäftsbüchern den Preis eines allgemeinen Bedarfsartikels oder einen für die Bestimmung seines Preises wesentlichen Umstand bewußt falsch oder mangelhaft angibt, begeht, soweit seine Handlung nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, eine Uebertretung und ist mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu zweitausend Kronen zu bestrafen.

§ 31. Wer bei der Beschaffung von allgemeinen Bedarfsartikeln zum Zwecke des Betriebes einen höheren Preis verspricht oder gibt, als der vom Verkäufer geforderte Preis, und wenn der Verkäufer keinen bestimmten Preis fordert, der durch die Behörde festgestellte Preis, in Ermangelung eines solchen aber der bisher übliche Preis ist, begeht, soweit seine Handlung nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, eine Uebertretung und ist mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu zweitausend Kronen zu bestrafen.

§ 32. Die Strafe der im § 15 im Punkt 1 und im Zusammenhang damit im Punkt 5 des § 16, schließlich im § 17 der Verordnung J. 4207/1915 M. E. über die Versorgung der Bevölkerung mit allgemeinen Bedarfsartikeln und über die auf preisreibende Mißbräuche bestimmten Uebertretungen, die nach dem Inlebenreten der vorliegenden Verordnung begangen werden, ist Haft bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen.

Kann die Höhe des Gewinns, den der Täter durch seine ungebührliche Handlung erzielt hat, festgestellt werden, so kann die anzuwendende Geldstrafe einen über zweitausend Kronen um das Doppelte des festgestellten Gewinns erhöhten Betrag erreichen.

V. Gemische und Schlußbestimmungen.

§ 33. Das Verfahren wegen der in der vorliegenden Verordnung bestimmten Uebertretungen gehört in den Wirkungsbereich der Verwaltungsbehörde als Polizeistrafsgericht, auf dem Funktionsgebiete der Staatspolizei aber in den der königlich ungarischen Staatspolizei.

In den Ländern Kroatien-Slawonien gehen wegen dieser Uebertretungen die nach den dortigen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Behörden vor.

§ 34. Im Falle der in der vorliegenden Verordnung bestimmten Uebertretungen ist für die Ware, bezüglich deren die Uebertretung begangen wurde, im Sinne des Gesetzes die Einziehung am Plage. Der Wert der eingezogenen Waren kommt nach Abzug der aufgetauchten Auslagen dem Unterstützungsfonds der Kriegsinvaliden zu.

§ 35. Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte können das vor ihnen im Zuge befindliche Verfahren nicht aus dem

Grunde aussetzen, weil die Preisprüfungskommission, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung anzuhören hätten, noch nicht konstituiert ist oder zeitweilig nicht funktioniert.

Die Behörde hat in ihrem an die Kommission gerichteten Ersuchen für die Mitteilung des Gutachtens eine entsprechende Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verstreichen sie das Verfahren fortsetzen und die notwendige Orientierung sich von der Zentralpreisprüfungskommission oder durch Anhören geeigneter Fachmänner verschaffen kann.

§ 36. Die auf die Länder Kroatien-Slawonien sich erstreckenden Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit ihr Vollzug nicht der Zentralregierung zukommt, dort durch den Banus vollstreckt.

Soweit diese Verordnung in den auf die Länder Kroatien-Slawonien sich erstreckenden Bestimmungen auf Rechtsvorschriften hinweist, deren Geltung sich auf die Länder Kroatien-Slawonien nicht erstreckt, sind statt dieser in diesen Ländern die dortigen Rechtsvorschriften maßgebend.

In den Ländern Kroatien-Slawonien verfügt über die Konstituierung der lokalen Preisprüfungskommission und der in Zagreb zu organisierenden Landes-Preisprüfungskommission der Banus. In den Ländern Kroatien-Slawonien sind statt der im dritten Absatz § 4 erwähnten Interessenvertretungen und Körperschaften die dortigen entsprechenden Organisationen zu verstehen.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft.

Dieserjenige, die zur Zeit des Inlebenretens dieser Verordnung auf Grund eines vor ihrem Inlebenreten erlangten Gewerbezettifikats oder einer Gewerbebezugs- oder als protokollierte Firma eine Beschäftigung treiben, zu deren Weiterführung sie im Sinne der vorliegenden Verordnung einer besonderen behördlichen Lizenz bedürfen, können diese ihre Beschäftigung nach dem Inlebenreten der vorliegenden Verordnung bis einschließlich 31. Oktober 1917 ohne derartige besondere Lizenz, und wenn sie ihren Antrag auf Gewährung der Lizenz bis zu dem eben erwähnten Tage unterbreitet haben, in solange fortführen, bis ihr Antrag rechtskräftige Erledigung findet.

Budapest, 28. September 1917.

Dr. Alexander Beckerle, m. p.
k. u. g. Ministerpräsident.